Nummer 10 — Saarbrücken, den 5. März 1932 — 13. Jahrgang

Der Saar-Bergknappe

Organ des Gewerkvereins christl. Bergarbeiter Deutschlands für das Saargebiet

Erscheint jeden Samstag für die Mitglieder gratis. — Preis für die Zahlstellenabonnenten 5.— Fr. monatl. ohne Botenlohn, für die Postabonnenten 15.— Fr. vierteljährl.

Für wirtschaftliche u. geistige Hebung des Bergarbeiterstandes

Geschäftsstelle des „Saar-Bergknappen": Saarbrücken 2, St Johanner Straße 49. — Fernsprech-Anschluß: Amt Saarbrücken, Nr. 6660 bis 6669.

Trotz alledem — Kopf hoch!

Die internationale Wirtschaftskrise zeigt ein fast katastrophales Ausmaß. Auch bei uns im Saargebiet zeigt sich die Krise in einer Weise, die man vordem nie geahnt hätte. Das dräuende Gespenst Arbeitslosigkeit greift immer weiter um sich, täglich Opfer fordernd. Zur Zeit werden 40 000 Erwerbslose gezählt. Durch die neuerliche Entlassung von 3000 Belegschaftsmitgliedern der Saargruben erhöht sich die Erwerbslosenziffer. Die noch in den verschiedenen Betrieben Beschäftigten leben fortgesetzt in der lähmenden Ungewißheit, wie sich ihr zukünftiges Schicksal gestalten mag. Erhebliche Schmälerungen des Lohneinkommens mußten hingenommen werden; Feierschichten und Kurzarbeit sind dazu angetan, das Einkommen auf ein Minimum herabzudrücken. Die Sozialrentner und Kriegsbeschädigten mußten auf Grund der Notverordnungen eine Kürzung ihrer Bezüge hinnehmen. Es ist darum nur zu verständlich, daß Mißmut, Verärgerung und Verbitterung weiteste Kreise ergriffen hat. Immer wieder ist die Frage zu hören, soll denn das ewig so weiter gehen; gibt es keine Hoffnung auf Besserung der Wirtschaftslage.

Diese deprimierte Stimmung wird von den Radikalen zur Agitation ausgenützt. Kommunisten und Nationalsozialisten wetteifern miteinander im Anschlagen überradikaler Töne, um die Verbitterung weiter zu schüren, damit ihr Parteigeschäft blüht. Bekanntlich geht es diesen Parteien nicht um die wirtschaftliche Besserung der Lage und besonders nicht um die Behebung der Not der arbeitnehmenden Schichten; das ist bis zur Evidenz erwiesen. Dies ist auch dem überwiegenden Teil der deutschen Arbeitnehmerschaft durchaus bekannt. Trotzdem laufen viele Arbeiter aus reinem Oppositionsgefühl gegen das herrschende System diesen Parteien nach.

Ist nun die Hoffnungslosigkeit, die sich nun vielfach zeigt, berechtigt? Diese Frage ist unbedingt zu verneinen. Zunächst führt Hoffnungslosigkeit zur Verzweiflung. Dazu liegt kein Grund vor. Die Wirtschaft war noch immer gewissen Schwankungen, teilweise recht erheblichen, unterworfen. Nach Zeiten guter Wirtschaftskonjunktur folgten immer wieder leichtere oder stärkere Krisen. Die Geschichte lehrt, daß nach jedem Kriege (welche Staaten ihn führten, bleibt gleichgültig), starke Wirtschaftskrisen zu vermerken waren. Unsere Alten erinnern sich besonders noch an die Zeit nach dem Kriege 1870/71. Diesen Krieg hatte Deutschland gewonnen und trotzdem war eine vieljährige Wirtschaftskrise zu verzeichnen. Den damaligen Arbeitslosen erging es viel schlechter wie den Heutigen. Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung bestand damals überhaupt nicht. Mußte die Heimatgemeinde nach vielem Ach und Weh eine Unterstützung gewähren, dann war sie so dürftig, daß es kaum langte zum Kaufe von Brot. Dann waren Unterstützungsempfänger als Staatsbürger 2. Klasse gestempelt. Beim Bezug einer Unterstützung ging das Wahlrecht verloren. Unsere Alten erzählten uns heute noch, daß sie damals Arbeit suchten und annahmen unter den schlechtesten Bedingungen. 12—14 Stunden wurde gearbeitet für einen Tageslohn von einer Mark bis 15 Groschen. Eine Rückendeckung kannte der Arbeiter damals nicht. Wer nicht absolut kuschwar und den Willen des Arbeitgebers tat, verlor sein Brot. — Erst gegen Ende der 80er Jahre besserte sich die Wirtschaftslage langsam aber stetig, bis denn wieder für viele Jahre eine Hochkonjunktur einsetzte.

Es kann demnach mit absoluter Bestimmtheit damit gerechnet werden, daß der wirtschaftliche Aufschwung wieder einsetzen wird. Wenn es so wäre, daß sich eine Wirtschaftskrise nur in Deutschland zeigte, dann bestünde vielleicht eher Anlaß, Zweifel an einer kommenden Besserung zu hegen. Aber es ist doch so, daß alle Industrieländer von der Krise überwuchert worden sind und einiger sogar, wie Amerika und England, mindestens unter derselben so schwer zu leiden haben wie Deutschland. Vor einigen Jahren haben gewisse Kreise in Deutschland sich nicht genug darin tun können, die amerikanischen Wirtschaftsführer und -gewaltigen wegen ihres Können- und Wagemutes zu loben und zu preisen. Heute hat Amerika, prozentual zur Gesamtbevölkerung gesehen, mindestens soviel Arbeitslose wie Deutschland. In Deutschland ist jedoch Dank der gewerkschaftlichen Arbeit kein Erwerbsloser zum Verhungern verurteilt, wenn auch die Unterstützungssätze knapp sind. In Amerika, das ja heute noch viele Leute für ein Wunderland halten, kennt man eine gesetzliche Unterstützungspflicht überhaupt nicht. Bei der Massenarbeitslosigkeit sind die Mittel der privaten Wohlfahrtspflege mehr wie knapp. Nach den einschlägigen Berichten erbrachte die Arbeitslosigkeit eine erheblich vermehrte Kriminalität.

Es besteht also noch kein Anlaß, sich einer verzweifelten Stimmung hinzugeben. Im Gegenteil. Der echte christliche Gewerkschaftler hält in der Krisenzeit den Kopf besonders hoch. Der Verstimmte, der Mißmutige, der Verärgerte, er wird aufgemuntert. Die Kraftgeltung des Gewerkschaftlers muß bleiben. Vom Jammern und Wehklagen allein hat sich noch nichts geändert und gebessert. Das weiß jeder Gewerkschaftler. Er weiß aber auch, daß er eine Organisation hinter sich hat, auf die er sich auch in schwersten Notzeiten verlassen kann, daß er bei seiner Organisation Rückhalt, jedmögliche Hilfe, Rat und Tat findet. Die Organisation tut, was in ihren Kräften steht, damit die Mitglieder die Krisenzeit überwinden. So läßt der Gewerkverein sich durch die Anpöbelungen der Radikalinskis nie beirren, alles zu tun, was seinen Mitgliedern irgendwie Erleichterungen bringen kann. Wenn in späteren Zeiten die Leistungen der christlichen Gewerkschaften in der wirtschaftlichen Krisenzeit objektiv kritisch gewürdigt werden, dann wird die Feststellung nicht schwer sein, daß die Arbeiter an ihnen die beste Interessenvertretung hatten. Gilt es doch heute in erster Linie, die feindlichen Anstürme auf die in mühsamer Arbeit erreichten und geschaffenen Grundrechte der Arbeiterschaft abzuwehren. Wehe, wenn die gewerkschaftliche Kraft erlahmte. Arbeitsrecht, Tarifrecht, soziales Versicherungsrecht, überhaupt alle sozialpolitischen Errungenschaften der letzten drei Jahrzehnte wären dahin. Da heißt es zäh bleiben und die Ohren steif halten, trotz geminderter Kampfmittel. Aber nicht nur das. In mühseliger Kleinarbeit müssen Behörden, Regierung, öffentlich-rechtliche und private Korporationen beeinflußt werden, damit das heutige schwere Los der arbeitnehmenden Schichten gemildert wird. Zu verweisen ist nur auf die vielen Bemühungen um die Preis- und Zinssenkung, um den Abbau der Tarife zu Gunsten der Verbraucher, um eine ausreichende Unterstützungsregelung und vieles andere mehr. — Solange die Gewerkschaften intakt bleiben, ist kein Grund zu übertriebenem Pessimismus vorhanden.

Darum, den Kopf hoch behalten; nicht unterkriegen lassen, unter keinen Umständen. Dies gebietet uns schon unsere Menschenehre und Arbeiterwürde. Nur der geht unter, der sich selbst aufgibt. Und das tut kein Gewerkvereinler.

J. M.

Knappschaftliches — Sozialversicherung

Ruhen der Pension beim Bezug der Erwerbslosenunterstützung

Als eine der größten Härten wurde von den Versicherten der § 114 o, Abs. 2 der Satzungsänderung empfunden, der besagt:

„Die Pension ruht auch dann, wenn ein pensioniertes Knappschaftsmitglied der Erwerbslosenfürsorge teilhaftig wird oder wenn es auf Grund seiner Arbeitsfähigkeit noch Beschäftigung gefunden hat und wieder erwerbslos wird und zwar für die Dauer der Erwerbslosenunterstützung, soweit die Pension den Betrag der Erwerbslosenunterstützung nicht übersteigt."

Bei Feststellungen über die Höhe der Erwerbslosenunterstützung wurde von den Bürgermeisterämtern bisher die Knappschaftspension in voller Höhe angerechnet. Zum Beispiel: Ein Invalide hat noch zwei Kinder über 12 Jahren. Seine Pension beträgt monatlich 360 Frs. Der Ausschlußsatz errechnet sich in diesem Fall folgendermaßen — vorausgesetzt — daß ein sonstiges Einkommen nicht vorhanden ist:

Haushaltungsvorstand 100 Prozent gleich	166 Frs.
Ehefrau 90 Prozent gleich	148 Frs.
2 Kinder über 12 Jahren 60 Prozent (zweimal 99 Frs. gleich 198 Frs.)	198 Frs.
Seife	50 Frs.
	562 Frs.
hiervon kommt die Pension von	360 Frs.
in Abzug, sodaß noch	202 Frs.

bleiben. Dieser Betrag wird als Erwerbslosenunterstützung gezahlt. Auf Grund der erwähnten Bestimmung hat nun die Saar-Knappschaft die Pension um den Betrag der Erwerbslosenunterstützung gekürzt bezw. ganz eingestellt, wenn die Pension niedriger als die Erwerbslosenunterstützung ist. Der Zweck dieser Maßnahme war, die Knappschaft zu entlasten und zwar dafür, daß durch den Belegschaftsabbau mindestens 5000 Mitglieder vorzeitig zur Pensionierung kamen. Dagegen sollten die in Frage kommenden Pensionsempfänger nicht geschädigt werden, da die Regierungskommission Anweisung geben wollte, die Erwerbslosenunterstützung um den zum Ruhen gebrachten Teil der Pension zu erhöhen.

Trotz der Bemühungen unserer Mitglieder im Landesrat sowie des Kameraden Michely bei der Knappschaftsverwaltung hat die Regierungskommission den Bürgermeisterämtern eine diesbezügliche Anweisung noch nicht gegeben. Infolgedessen kann man die Erregung der davon betroffenen Kameraden verstehen, zumal seitens der Saar-Knappschaft zudem nur ein Teil der Pensionäre erfaßt wurde, die somit die Leidtragenden sind.

Hätte die Regierungskommission der Saar-Knappschaft, wie diese auch wünschte, einen entsprechenden Zuschuß gewährt, sodaß man es bei dem bisherigen Verfahren bestehen lassen konnte, so wäre eine Menge Verwaltungsarbeit erspart geblieben und eine ungleichmäßige Behandlung der Mitglieder vermieden worden.

So ist man in der Angelegenheit noch keinen Schritt weiter gekommen. Welche Unklarheit über diese Frage noch herrscht, kann man aus nachstehendem Schreiben ersehen, das unterm 25. 1. 1932 von der Abteilung Arbeitsamt der Regierungskommission an die Vorsitzenden der Oeffentlichen Arbeitsnachweise im Saargebiet gerichtet ist.

Regierungskommission des Saargebiets
Abteilung Arbeitsamt.
Tgb. Nr. 705.

Saarbrücken den 25. Januar 1932.

An die
Herren Vorsitzenden der
Oeffentlichen Arbeitsnachweise
im Saargebiet.

Betrifft: Saarknappschaftspensionäre und Erwerbslosenfürsorge.

Die Regierungskommission hat in ihrer Sitzung vom 2. Dezember 1931 einen gemeinsamen Bericht der beiden Mitglieder der Regierungskommission für Sozialversicherung und für Handel und Gewerbe angenommen, in welchem als Maßnahme zur Stützung der Saar-Knappschaften unter anderem auch vorgeschlagen wurde, daß in den Fällen, in denen ein pensioniertes Knappschaftsmitglied aufgrund seiner Arbeitsfähigkeit noch Beschäftigung gefunden hat, dann aber erwerbslos wird und Erwerbslosenunterstützung bezieht, die Knappschaftspension insoweit zu ruhen hat, als die Erwerbslosenunterstützung höher ist als die Pension. Der § 114o der Satzung der Saarknappschaft hat eine entsprechende Aenderung erfahren.

Die Saarknappschaft hat aufgrund dieses Beschlusses das Arbeitsamt gebeten, die mit der Durchführung der Erwerbslosenfürsorge betrauten Stellen anzuweisen, in Fällen der obengenannten Art der Saarknappschaft die erforderliche Anzeige zu erstatten.

Es wird daher gefälligst ersucht, veranlassen zu wollen, daß in allen Fällen, in denen Bezieher einer Saarknappschafts-Pension aufgrund ihrer Arbeitsfähigkeit noch Beschäftigung gefunden haben, aus dieser Beschäftigung heraus oder erwerbslos wurden und alsdann die Erwerbslosenunterstützung beziehen, der Saarknappschaft eine Anzeige folgenden Inhalts erstattet wird:

An die Saarknappschaft,
Saarbrücken 2.

Es wird mitgeteilt, daß der Knappschaftspensionär
. . . . . geb. am . . . . . wohnhaft in
. . . . . ab . . . . . Erwerbslosenunterstützung in Höhe von . . . . Frs. täglich oder
. . . . Frs. monatlich bezieht

Die Anordnung des Mitgliedes der Regierungskommission für die Angelegenheiten des Arbeitswesens vom 16. Juni 1923 betr. die Prüfung der Bedürftigkeit in der Erwerbslosenfürsorge wird durch den obengenannten Beschluß der Regierungskommission nicht berührt. Knappschaftspensionen müssen also bei der Prüfung der Bedürftigkeit nach wie vor berücksichtigt werden. gez.: Schäfer.

Hierauf hat die Knappschaftsverwaltung unterm 16. 2. 32 das folgende Schreiben an die Regierungskommission gesandt:

Saar-Knappschaft.
Nr. 1361. Saarbrücken, den 16. Februar 1932.

An die
Regierungskommission des Saargebietes,
Abteilung für Sozialversicherung,
Saarbrücken.

Durchlaucht bei dem Oberbergamt — Saarbrücken.

Unter höflicher Bezugnahme auf die gestrige fernmündliche Besprechung, die der mitunterzeichnete Knappschaftsdirektor mit Herrn Ministerialdirektor Dr. Thissen zu führen die Ehre hatte, übersenden wir ergebenst Abschrift eines Schreibens der Abteilung Arbeitsamt bzw. des Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises für den Landkreis Saarbrücken an die Herren Bürgermeister des Kreises.

Wir bitten, aus dem Schreiben ersehen zu wollen, daß anscheinend auch jetzt die Arbeitsämter noch keine Anweisungen haben, der Knappschaft von allen Fällen des Bezuges der Erwerbslosenunterstützung Kenntnis zu geben. Diese Annahme wird nach besonders begründet durch die Tatsache, daß wir bisher nennenswerte Ersparnisse aus dieser gesetzlichen Bestimmung überhaupt nicht gemacht haben. Es ist uns bekannt, wenn auch die Namen nicht genannt sind, daß es Bergleute gibt, die heute neben ihrer Knappschaftspension Erwerbslosenunterstützung beziehen. Die wenigen Knappschaftspensionäre, bei denen wir die Pension wegen des Bezuges der Erwerbslosenunterstützung zum Ruhen bringen konnten, sind infolgedessen in der größten Erregung. Ein derartiger Zustand ist nicht haltbar.

Wir erlauben uns, bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, daß diese gesetzliche Anordnung getroffen worden ist, um der Knappschaft eine gewisse Entlastung zu verschaffen, weil die zur Entlassung kommenden und damit erwerbslosen Bergleute in zu starkem Maße die Knappschaft belasten.

Wir benötigen die Entlastung außerordentlich dringend und machen hier besonders auf die durch die Tagespresse bekanntgewordene Anordnung der Bergverwaltung aufmerksam, nach der am 1. März d. J. 3000 Mann der Belegschaft zur Entlassung kommen und weitere 2000 zur Entlassung vorgesehen sind. Die Finanzlage der Knappschaft wird durch die Entwicklung wiederum in Gefahr gebracht.

Wir erlauben uns deshalb erneut, unsere schon früher ausgesprochene Bitte zu wiederholen, dem Gedanken der Entlastung der Saar-Knappschaft durch die Erwerbslosenfürsorge so zur Durchführung zu verhelfen, daß auch der Zweck wirklich erreicht wird.

Der Vorstand der Saar-Knappschaft.
gez.: Massing. gez.: Kredel.

✣

Durchführungsverordnung des Reichsarbeitsministers zur vierten Reichsnotverordnung

Im Reichsgesetzblatt Nr. 8 1932 ist eine Verordnung zur Durchführung der Vorschriften der Sozialversicherung in der Vierten Notverordnung erschienen, die am 30. Januar 1932 vom Reichsminister erlassen worden ist. In derselben wird versucht, Unklarheiten, die zu bemerken waren, zu beseitigen und einige als besondere Härten anzusprechende Bestimmungen zu mildern. Nachstehend wollen wir die einzelnen Bestimmungen dieser Durchführungsverordnung etwas erläutern in der Erwartung, daß unsere Mitglieder die Darlegungen genau beachten und notwendigenfalls danach handeln.

Nach der Notverordnung mußten mit Wirkung ab 1. 1. 32 sämtliche sogenannten kleinen Renten aus der Unfallversicherung (Renten von 10 und 15 Proz.) in Wegfall gebracht werden. Wenn mehrere kleine Renten aus verschiedenen Unfällen zusammentrafen, dann mußten diese Renten weiter gezahlt werden. Das Zusammentreffen einer kleinen Unfallrente mit einer kleinen Kriegsdienstbeschädigtenrente war unberücksichtigt geblieben. Nach der Durchführungsverordnung nun sind diese kleinen Renten aus der Kriegsbeschädigtenversorgung einer analogen Rente aus der Unfallversicherung gleichgestellt. Wenn beide Renten zusammen für eine Erwerbsminderung von 30 Prozent gelten, dann muß die kleine Unfallrente von 10 oder 15 Prozent auch in der Zukunft weiter gezahlt werden. Die Zahl derjenigen, die nunmehr ihre Rente wiederum erhalten müssen, soll garnicht so gering sein. Wenn z. B. ein Kriegsbeschädigter eine 20prozentige Rente hatte (wobei er s. Zt. abgefunden wurde) und bezog nebenbei eine 10prozentige Unfallrente, so muß ihm nunmehr diese 15prozentige Unfallrente weiter gewährt werden. Die Unfallversicherungsträger haben die Zahlung der kleinen Renten restlos eingestellt. Nach der neuen Bestimmung muß die Rente vom Tage der Entziehung an wieder gewährt werden, wenn ein

entsprechender Antrag bis zum 1. 4. 32 gestellt ist.

Wird der Wiedergewährungsantrag erst nach diesem Zeitpunkt gestellt, dann wird die Rente erst gezahlt vom 1. Tage des folgenden Monats an, in dem der Antrag gestellt worden ist.

Die Bezüge aller Hinterbliebenen eines verstorbenen Versicherten dürften aus der **Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung** nicht höher sein wie die Rente einschließlich des Kinderzuschusses, die der verstorbene Versicherte sich erdient hatte. Unklar war, wie diese Vorschrift Anwendung finden sollte, wenn dem verstorbenen Versicherten ein Kind nachgeboren wurde. Dieserhalb ist bestimmt, daß der Höchstbetrag für die Hinterbliebenenrente sich um einen Kinderzuschuß zu erhöhen hat.

Schon mehrmals haben wir darauf verwiesen, und es kann auch nicht eindringlich genug darauf hingewiesen werden, daß nach der Notverordnung

alle Renten nur noch auf Antrag zu gewähren sind.

Diese Vorschrift hätte leicht zu empfindlichen Schädigungen führen können, besonders für Ehefrauen, deren Ehemänner gegen Ende eines Monats versterben. Wenn z. B. ein Versicherter am 29. oder 30. eines Monats stirbt, dann denkt doch die hinterbliebene Witwe in den meisten Fällen nicht zu allererst daran, den Antrag auf Witwenrente oder Witwenpension zu stellen. Wird der Antrag aber erst im nächsten Monat gestellt, so würde die Rentengewährung einen Monat ausfallen, weil die Rente ja immer erst gewährt wird am 1. Tage des folgenden Monats, in dem der Antrag gestellt wurde. Hier brachte die Durchführungsverordnung eine erleichternde Vorschrift: Dieselbe lautet:

„Ist der Empfänger einer Rente nach dem 15. eines Monats verstorben, so beginnt die Hinterbliebenenrente bereits mit dem 1. Tage des folgenden Monats, wenn der Antrag in diesem Monat gestellt wird."

Ein Beispiel: Ein Rentenempfänger stirbt am 19. März. Der Rentenantrag für die Hinterbliebenen wird erst am 6. April dem Versicherungsträger zugeleitet. In diesem Falle muß nunmehr die Hinterbliebenenrente doch ab 1. April gezahlt werden. Wer mit der Antragstellung jedoch 7 oder 8 Wochen wartet, hat nach wie vor den Schaden zu tragen. — Wir möchten hierzu bemerken, daß diese Vorschrift nicht lückenlos ist; sie gilt nämlich nur für die Hinterbliebenen von Rentenempfängern. Sie müßte auch in Geltung gesetzt werden für die Hinterbliebenen von aktiven Arbeitern resp. von Versicherten bei deren Todesfall.

Die **Ruhensvorschriften** haben ebenfalls eine Milderung erfahren. Nach dem § 10 der Notverordnung wurden bereits **gewährte Abfindungen** auf Versorgungsgebührnisse als laufende Leistungen angesehen und die entsprechenden anderweitigen Bezüge zum Ruhen gebracht. Nunmehr dürfen bei Anwendung der Ruhensvorschriften Abfindungen nicht mehr in Ansatz gebracht werden, wenn sie vor dem 1. 1. 1932 erfolgt sind. Abfindungen, die nach diesem Zeitpunkt erfolgen, gelten weiterhin als laufende Leistungen.

Wichtig und zur dringenden Beachtung empfohlen ist auch die neue Vorschrift, daß der Versicherungsträger die Weitergewährung der Bezüge solange einstellen kann, bis der Berechtigte die Frage, ob er anderweitige Bezüge hat, die das Ruhen der Leistungen bewirken würden, nicht beantwortet. Gegen diese Bestimmung gibt es kein Rechtsmittel.

Nach dem neuen Recht bewirkt der Bezug **von Krankengeld** das Ruhen von Leistungen aus der Pensions-, Invaliden- und Angestelltenversicherung. Die meisten Versicherungsträger hatten dieser Bestimmung die Auslegung gegeben, daß der Versicherte

Unser Rechtsschutz im Jahre 1931

Der jetzt vorliegende Rechtsschutzbericht für das Jahr 1931 legt wiederum Zeugnis ab von der fleißigen und erfolgreichen Arbeit, die auch im vergangenen Jahre auf dem Gebiete des Rechtsschutzes von unserm Gewerkverein geleistet wurde. Ein Blick auf die Besucherzahl, die Summe der erteilten Auskünfte und angefertigten Schriftsätze sowie der erzielten Barerfolge, bestätigt dies vollauf. Tausende und Abertausende von Mitgliedern oder Hinterbliebenen kamen durch unsern Rechtsschutz zu ihrer Rente, wurden vor Nachteilen bewahrt und bekamen erkleckliche Summen erstritten, die ihnen in der herrschenden Notzeit sehr zustatten kamen. Unsere Mitglieder wissen auch den Wert der Rechtsschutzeinrichtung zu würdigen, was sich in der hohen Besucherzahl deutlich ausdrückt.

Besucherzahl und Barerfolge

in den einzelnen Verwaltungsbezirken unseres Gewerkvereins betrugen:

Verwaltungsbezirk:	Besucher:	Barerfolg:
Essen	7 986	86 043.92 Mk.
Gelsenkirchen	6 034	45 833.53 Mk.
Bochum	2 795	44 784.75 Mk.
Dortmund	3 777	37 220.77 Mk.
Gladbeck	3 350	33 523.96 Mk.
Recklinghausen	3 509	40 338.02 Mk.
Hamm	2 352	37 112.24 Mk.
Oberhausen	3 134	69 195.28 Mk.
Rh. Braunkohle	4 612	69 615.81 Mk.
Wurmrevier	7 032	93 261.01 Mk.
Osnabrück	1 381	12 063.83 Mk.
Bayern	919	9 122.58 Mk.
Württemberg-Baden	370	4 637.84 Mk.
Mittel-Deutschland	2 347	39 247.53 Mk.
Siegerland	3 469	77 355.88 Mk.
Sauerland	372	6 241.60 Mk.
Niederschlesien	3 239	23 872.12 Mk.
Oberschlesien	1 813	18 355.27 Mk.
	58 491	738 845.74 Mk.
Saarrevier	17 757	1 142 430.40 Frs.

zusammen 1931	76 248 Besucher
zusammen 1930	70 504 Besucher
zusammen 1929	62 564 Besucher

Wie die Aufstellung erkennen läßt, steigt die Besucherzahl von Jahr zu Jahr. Rechnen wir mal mit 300 Besuchertagen, so entfielen auf jeden Tag 254 Besucher, die unsere Rechtsschutzbüro in Anspruch nahmen. Im Bezirk Saarrevier entfielen auf jeden Tag 59 Besucher. Das spricht dafür, daß auf den Rechtsschutzbüros die Arbeit nicht „einrostet". —

Die Erfolge im Reichsgebiet

a) Auskünfte und Schriftsätze:

	Ausk.	Schriftsätze
1. in der Unfallversicherung	7 467	7 829
2. in der Knappschaftsversicherung	7 871	5 245
3. in der Inv.- u. Hinterbl.-Vers.	3 497	2 239
4. in der Krankenversicherung	1 128	492
5. in der Arbeitslosenversicherung	3 547	2 675
6. in Arbeitsvertragssachen	5 875	4 123
7. in Steuersachen	3 424	3 440
8. in sonstigen und Zivilsachen	6 951	5 280
zusammen 1931	39 760	31 323

Auf jeden Rechtsschutztag (bei Zugrundelegung von 300 Tagen) entfielen im Reichsgebiet 132 mündliche Auskünfte und 104 Schriftsätze.

b) Die Barerfolge:

1. in der Unfallversicherung	261 480.26 Mk.
2. in der Knappschaftsversicherung	161 479.85 Mk.
3. in der Inv.- u. Hinterbl.-Vers.	80 990.65 Mk.
4. in der Krankenversicherung	7 030.38 Mk.
5. in der Arbeitslosenversicherung	35 177.58 Mk.
6. in Arbeitsvertragssachen	68 770.40 Mk.
7. in Steuersachen	27 794.02 Mk.
8. in Zivil- und sonstigen Sachen	96 122.60 Mk.
zusammen 1931	738 845.74 Mk.
zusammen 1930	716 848.35 Mk.
zusammen 1929	545 838.98 Mk.

In der angeführten Summe sind die Werte der erstrittenen laufenden Renten nicht enthalten, sondern nur die direkten Barerfolge, die sich aus Nachzahlungen und Rückerstattungen zusammensetzen. — Um den Wert der erstrittenen Barerfolge richtig zu fassen, genügt die Angabe, daß die 738 845.74 Mark den **Jahresbeitrag von 14 209** Mitgliedern der Eine-Mark-Wochen-Beitragsklasse aufwiegen.

Die Erfolge im Saarrevier

a) Auskünfte und Schriftsätze:

	Ausk.	Schriftsätze
1. in der Unfallversicherung	980	1 414
2. in der Knappschaftsversicherung	947	1 228
3. in der Inv.- u. Hinterbl.-Vers.	1 098	1 267
4. in der Krankenversicherung	612	455
5. in der Arbeitslosenversicherung	741	563
6. in Arbeitsvertragssachen	674	1 245
7. in Steuersachen	937	779
8. in Zivil- und sonstigen Sachen	3 456	5 575
zusammen 1931	9 445	12 526
zusammen 1930	8 471	10 442
zusammen 1929	8 316	11 488

Auf jeden Rechtsschutztag (Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet) entfielen im Bezirk Saarrevier etwas über 31 Auskünfte und über 41 Schriftsätze.

b) Die Barerfolge:

1. in der Unfallversicherung	154 937,50 Fr.
2. in der Knappschaftsversicherung	48 251,90 Fr.
3. in der Inv.- u. Hinterbl.-Vers.	230 396,95 Fr.
4. in der Krankenversicherung	12 142,10 Fr.
5. in der Arbeitslosenversicherung	24 907,20 Fr.
6. in Arbeitsvertragssachen	65 556,55 Fr.
7. in Steuersachen	53 690,20 Fr.
8. in Zivil- und sonstigen Sachen	552 548,00 Fr.
zusammen 1931	1 142 430,40 Fr.
zusammen 1930	868 388,80 Fr.
zusammen 1929	590 787,41 Fr.

Wie die Aufstellung zeigt, haben sich 1931 die Barerfolge gegenüber 1929 fast verdoppelt. — Die Barerfolgssumme von 1 142 430 Fr., die 1931 erstritten wurde, wiegt den Jahresbeitrag von rund 4 400 Mitgliedern in der Fünf-Franken-Wochen-Beitragsklasse auf.

Die Barerfolge der letzten 8 Jahre:

In den letzten 8 Jahren wurden zusammen folgende Barerfolge erstritten:

1. im Reichsgebiet	3 967 030,07 Mk.
2. im Saarrevier	4 783 352,90 Fr.

Diese Barerfolge wiegen auf: im Reichsgebiet den Jahresbeitrag von 75 136 Mitgliedern der Eine-Mark-Klasse, im Saarrevier von 18 400 Mitgliedern der Fünf-Franken-Klasse, zusammen demnach den Jahresbeitrag von 93 536 Mitgliedern einer der höchsten Beitragsklassen.

An unseren Mitgliedern liegt es, diese Rechtsschutzerfolge in der Werbearbeit ergiebig auszuwerten.

einen vollen Kalendermonat Krankengeld beziehen muß. Die Durchführungsverordnung bestimmt, daß das Dreißigfache des täglichen Krankengeldes als Monatsbeitrag gilt. Wenn demnach ein Versicherter in der Mitte eines Monats erkrankt und bezieht Krankengeld für 30 Tage, dann müssen die vorerwähnten Leistungen zum Ruhen gebracht werden.

Außerordentlich mildernd gilt dann noch die Durchführungsbestimmung, daß beim

Bezug von Renten aus der Unfallversicherung und aus der Kriegsbeschädigtenversorgung

in jedem Falle der Beitrag von 25 RM. (150 Frs.) unberücksichtigt bleiben muß, wenn anderweitige Leistungen zum Ruhen gebracht werden sollen. Auch hier ein Beispiel:

Ein Rentenempfänger erhielt eine Unfallrente von 216 Frs., eine Kriegsbeschädigtenrente von 180 Frs., insgesamt 396 Frs. Davon blieben 150 Frs. unberücksichtigt, sodaß noch 246 Frs. bei Anwendung der Ruhensvorschriften anzurechnen waren. Nunmehr sind, da von jeder Rente 150 Frs. unberücksichtigt bleiben müssen, nur noch 96 Frs. anrechenbar.

Um unsere Kameraden eventl. vor Schaden und Mißhelligkeiten zu bewahren, machen wir nochmals darauf aufmerksam, bei jedem eintretenden Versicherungsfall sofort Antrag zu stellen. Ohne Anträge werden Leistungen nicht mehr gewährt.

*

Fürsorge nach der Bekanntmachung des Herrn Reichsarbeitsministers vom 28. November 1930

Nach einer Verfügung des Reichsversicherungsamts vom 5. Januar 1931 waren die Fälle, in denen eine Landesversicherungsanstalt am 1. Dezember 1930 eine Reichsbeihilfe nach der Bekanntmachung des Herrn Reichsarbeitsministers über Reichsbeihilfen für elsaß-lothringische Rentenempfänger im Deutschen Reich vom 12. Juli 1927 an Berechtigte gewährte, die von einem elsaß-lothringischen Versicherungsträger eine Rente für einen bis zum 9. Januar 1920 einschließlich eingetretenen Unfall bezogen, an den zuständigen Träger der Unfallversicherung zur Durchführung der Fürsorge nach der Bekanntmachung vom 28. November 1930 über die Fürsorge für Versicherte aus den abgetretenen Gebieten abzugeben.

Die Fälle, in denen der Unfall nach dem 9. Januar 1920 eingetreten ist, waren dagegen dem Reichsversicherungsamt zur weiteren Entschließung mitzuteilen.

Da die bisherigen Fürsorgebestimmungen durch die Bekanntmachung vom 28. November 1930 im allgemeinen nicht eingeengt werden sollten, ordnete das Reichsversicherungsamt auf Grund des Artikels 16 der Bekanntmachung vom 28. November 1930 an, daß den bisherigen Reichsbeihilfeempfängern, die von einem elsaß-lothringischen Versicherungsträger Renten aus Unfällen nach dem 9. Januar 1920 beziehen und deutsche Staatsangehörige sind, die bisher gewährte Reichsbeihilfe als Fürsorge nach der Bekanntmachung vom 28. November 1930 weiterzuzahlen sei.

Demnach haben diejenigen Kameraden, die von einem elsaß-lothringischen Versicherungsträger Renten aus Unfällen nach dem 9. Januar 1920 beziehen, Anspruch auf die Weiterzahlung der bisher gewährten Reichsbeihilfe als Fürsorge.

Sollte einem Kameraden die Reichsbeihilfe nicht mehr gezahlt werden, ist zwecks Stellung eines entsprechenden Antrages die Meldung beim Bezirks- oder den Rechtsschutzbüros erforderlich.

Gleichzeitig sei auch darauf hingewiesen, daß Kameraden, die von einem elsaß-lothringischen Knappschaftsverein Pension beziehen und nach der Bekanntmachung des Herrn Reichsarbeitsministers vom 28. November 1930 die Fürsorge beantragt haben, dem Antrag zur Voraussetzung machen mußten, daß vor dem Tage des Uebergangs der Staatshoheit deutsche Beiträge, also Beiträge an einen Versicherungsträger des abgetretenen Gebiets, für wenigstens 24 Monate entrichtet worden sind und daß die Anwartschaft bis zum Tage des Uebergangs der Staatshoheit aufrechterhalten war. Als Tag des Uebergangs der Staatshoheit gilt für Elsaß-Lothringen der 11. November 1918.

Folgender Fall diene zur Aufklärung:

Der Berginvalide M. A. aus H. war vom 18. 8. 1890 bis 29. 5. 1897 beim Kleinrosseiner Knappschaftsverein Mitglied. Diese Mitgliedszeiten wurden bei der Berechnung der Fürsorge gemäß der Bekanntmachung des Herrn Reichsarbeitsministers vom 28. 11. 1930 nicht berücksichtigt, da sie am Tage des Uebergangs der Staatshoheit — 11. 11. 1918 — längst erloschen waren. Die beim Saar-Knappschaftsverein entrichteten Beiträge können ebenfalls nicht berücksichtigt werden, weil das Saargebiet nicht zu den abgetretenen Gebieten gehört.

Hiergegen legten wir beim Reichsversicherungsamt Beschwerde ein. Dieselbe wurde aber am 30. Januar 1932 in einer endgültigen Entscheidung zurückgewiesen. K. St.

✣

Die Regierungskommission des Saargebietes wird die Durchführungsverordnung des Reichsarbeitsministers zum Fünften Teil der Vierten Notverordnung auch für den Bereich des Saargebietes in Kraft setzen

Es war uns unverständlich, warum die Regierungskommission des Saargebietes nicht mit derselben Eile die Durchführungsverordnung des Reichsarbeitsministers vom 30. 1. 1932 übernommen hat, wie sie es tat betr. des Fünften Teiles der Vierten Notverordnung vom 8. 12. 1931 betr. Sozialversicherung. Bekanntlich wurde diese Notverordnung des Reichspräsidenten am 8. Dezember unterschrieben und am 9. Dezember veröffentlicht. Bereits am 17. Dezember hat der Präsident der Regierungskommission auch die Notverordnung betr. Sicherung des Bestandes der Sozialversicherungsträger im Saargebiet, die im Wesentlichen den gleichen Inhalt hat wie der Teil der Vierten Notverordnung betr. Sozialversicherung im Reich, unterschrieben. Da die Durchführungsverordnung des Reichsarbeitsministers einige erhebliche Härten mildert, und auch insoweit Erleichterungen bringt, konnte doch erwartet werden, daß die Regierungskommission sich auch beeilt, in demselben Sinne hier zu wirken. — Da der Gewerkverein christlicher Bergarbeiter bis zum 15. Februar d. J. in dieser Beziehung ohne irgendwelche Information blieb, richtete er eine entsprechende Eingabe an die Regierungskommission, in welcher die Uebernahme der Durchführungsverordnung des Reichsarbeitsministers vom 30. Januar gefordert wurde. Die Regierungskommission hat mit Antwortschreiben vom 18. Febr. wissen lassen, daß die analoge Verordnung bereits im Entwurf fertig und der Regierungskommission zur Entscheidung vorgelegt ist. Es kann demnach bestimmt damit gerechnet werden, daß die obengenannte Durchführungsverordnung des Reichsarbeitsministers auch für das Saargebiet in Geltung gesetzt wird. Wir wollen nur hoffen, daß dies nicht allzulange dauert, weil schließlich die Fristfestsetzung wiederum geeignet sein könnte, den in Frage kommenden Versicherten bezw. Rentenempfängern finanzielle Schädigungen aufzuerlegen.

✣

Wichtige Bestimmungen betr. Kurzarbeiterunterstützung

Bei Auszahlung der Kurzarbeiterunterstützung für Bergarbeiter im Monat Januar sind große Unstimmigkeiten dadurch entstanden, daß in den Kreisen bezw. Bezirken die Unterstützung nicht nach einheitlichen Richtlinien durchgeführt wurde. Im Kreis Ottweiler haben die Unterstützungsberechtigten für alle Kinder, ganz gleich wie alt sie waren, wenn sie von den Unterstützungsberechtigten unterhalten werden mußten, die Familienzuschläge erhalten. Im Bezirk Homburg dagegen wurden die Zuschläge nur gewährt, wenn die Kinder das 15. Lebensjahr noch nicht überschritten oder infolge geistiger und körperlicher Gebrechen nicht in der Lage waren, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen oder wenn sie in der Berufsausbildung sich befanden. Auf Grube Wellesweiler, Division Bezbach sind Leute beschäftigt, die zum Teil im Bezirk Homburg, zum anderen Teil wieder im Kreise Ottweiler wohnen. Bei den Kameraden der Grube Wellesweiler wurde die unterschiedliche Behandlung bitter empfunden und führte zu unnützen Reibereien. Im Bezirk St. Ingbert wurde zum Teil so verfahren, wie im Kreis Ottweiler. Einzelne Bürgermeistereien aber, darunter Niederwürzbach und Erjweiler-Ehlingen haben wieder so gehandelt, wie der Bezirk Homburg.

Aus den hier angeführten Gründen hat das Bezirksbüro Neunkirchen vom Gewerkverein christlicher Bergarbeiter sich unter dem 4. Februar d. J. an die Regierungskommission des Saargebietes, Abteilung Arbeitsamt, gewandt und gebeten, einheitliche Richtlinien, die für alle Bezirke bezw. Kreise bindend sind, herauszugeben.

Unter dem 24. Februar ging nun folgendes Antwortschreiben in dieser Sache beim Bezirksbüro ein:

Regierungskommission
des Saargebietes. Saarbrücken, den 17. Februar 1932.
Abteilung Arbeitsamt. An
den Gewerkverein christl. Bergarbeiter,
Neunkirchen.

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 4. d. M. betreffend die Familienzuschläge in der Erwerbslosen- bzw. Kurzarbeiterfürsorge erhalten Sie in der Anlage Abschrift der von hier getroffenen Entscheidung, die auch sämtlichen öffentlichen Arbeitsnachweisen zugegangen ist, zur gefl. Kenntnisnahme.

gez. Schäfer.

Regierungskommission
des Saargebietes. Saarbrücken, den 17. Februar 1932.
Abteilung Arbeitsamt. An
den Herrn Vorsitzenden
des öffentlichen Arbeitsnachweises
in Homburg-Saar.

Betrifft: Familienzuschläge.
Ihre Vorlage vom 28. 1. 1932.

Im § 16 Abs. 2 ist hinsichtlich der Gewährung der Familienzuschläge eine Beschränkung indezug auf das Alter der Zuschlagsberechtigten nicht vorgesehen. Auch in den Ausführungsbestimmungen ist hierüber nichts enthalten. Eine Einschränkung sieht nur diese Verfügung vom 20. Oktober 1931 Tgb. Nr. 10667 vor, die bestimmt, daß eine Kürzung des Zuschlages zu erfolgen hat, wenn und insoweit das Einkommen des Zuschlagsberechtigten den für denselben festgesetzten Ausschlußlohn übersteigt.

Die öffentlichen Arbeitsnachweise haben also in dieser Beziehung weitgehendste Entscheidungsfreiheit. Diese Freiheit ist aber auch notwendig, weil die Frage der Gewährung der Familienzuschläge von Fall zu Fall entschieden werden muß. Wenn beispielsweise in der Familie eines Erwerbslosen eine erwachsene Tochter vorhanden ist, die, wenn sie als Hausangestellte tätig wäre, zum Unterhalt der Familie mit beitragen könnte, sich aber weigert, eine solche Beschäftigung aufzunehmen, so wird der Familienzuschlag für diese Tochter mit Recht zu versagen sein. Die Versagung ist aber nicht gerechtfertigt, wenn die Tochter an Stelle der erkrankten Mutter den Haushalt besorgen muß. Auch erwachsenen Söhnen ist der Familienzuschlag zu versagen, wenn ihnen eine Beschäftigung nachgewiesen werden kann.

Es ist daher unmöglich, zu bestimmen, daß der Familienzuschlag nur solchen Angehörigen, die ein bestimmtes Lebens-

Familie und Heim

Vom Lebensberuf des Arbeiters

Wenn der Arbeiter in seiner mechanischen Tätigkeit in der Fabrik oder Werkstatt nur wenig oder keine Gelegenheit findet, seine schöpferische Kraft zu betätigen und das Hochgefühl des schaffenden Menschen zu verkosten, sollen wir uns dann mit dem trostlosen Bescheide begnügen, er sei auf Erden, um Geld zu verdienen? Es gebe für ihn keine Möglichkeit, sein adeligstes und bestes Menschentum zu entfalten? Daran glaube ich nicht, und auch du, lieber Freund, sollst und darfst nicht daran glauben. Du mußt ans Glück glauben, damit du aus diesem Glauben Licht und Kraft gewinnst. Du mußt an die Zukunft deiner Nachkommen und deines Standes glauben, damit in dir der ernste, heilige Wille erwacht, deine Nachkommen dem Glück entgegenzuführen.

„Aber müssen wir nicht in Gewerkschaft und Politik einen Klassenkampf führen, der uns voll und ganz in Anspruch nimmt und all unsere Kräfte anspannt?"

Lieber Freund, das ist es gerade, was mir am Herzen liegt: daß du nun es machest wie die Kolonisatoren, die jeden Fußbreit Erde, den sie feindlichen Mächten, etwa dem Urwald abgerungen haben, kultivieren, d. h. bebauen. Daß du es nicht machst wie der barbarische Nomade, der die Trift abweidet und zertrampelt und verwüstet liegen läßt. Mit Klassenkampf erreicht man nichts Positives, nichts Wertvolles; und was hättest du, wenn du, der schließlich ein großes Terrain an Rechten und Gütern errungen hätteſt, aber es bliebe wüst und öde liegen, weil du wohl das Kämpfen, aber nicht das Kultivieren verständest!

Ich will nicht sagen, daß die Zeit des Kampfes für dich vorbei sei. Aber zugleich ist eine andere Zeit für dich gekommen, die Zeit des Kultivierens, des Bebauens; die Zeit, da von dir ein geistiges Leben verlangt wird, da Güter wie Familie, Arbeits- und bürgerliche Gemeinschaft, Wohlfahrt, Zukunft in deine eigne Hand gelegt sind; da du dich selbst um diese Dinge bemühen mußt und nicht mehr denken und sagen darfst, sie gingen dich nichts an.

Und da liegt dein Beruf. Die Arbeit ist die Wurzel für diesen Beruf. In deiner Arbeit erstreitest du dir das Recht, ein Familienvater, ein Glied der Arbeitsgemeinschaft, ein Bürger zu sein. Alle Arbeit ist an sich nicht gerade angenehm. Der Bildhauer kann die Statue nicht aus dem Stein zaubern; er bekommt auch Schwielen an die Hände, und vielleicht packt ihn hie und da die Wut. Der Bauer muß auch durch Schlamm und Kot waten, in Regen und Sturm aushalten. Die Arbeit an sich ist es nicht, was den Menschen beglückt, sondern daß etwas herauswächst aus der Arbeit, daß er träumt und ringt um das Werk, daß er selig ist, wenn ihm das gelingt, und niedergeschlagen, wenn es mißlingt. Dein Werk aber ist auch Künstlerwerk und Berufserfüllung, wenn du deinen Weg dazu findest.

Sieh, dies ist der Beruf deines Sohnes, und dazu ist ihm die Arbeit Grundlage und Wurzel, daß er Vater einer Familie, Bürger einer Gemeinschaft und eines Staates werde. Das aber kann man ihm nicht andressieren, du nicht und ein anderer auch nicht. Das will und soll still in ihm wachsen und reifen der Erfüllung entgegen.

Verstehst du nun, weshalb ich so sehr und so entschieden darauf dränge, daß du es verstehst, deinen heranwachsenden Sohn an Freud und Leid der Familie teilnehmen zu lassen? Daß du ihn heranziehest zur Mitverantwortung, daß du jene Freude daran in ihm weckst und lebendig erhältst, die in der Seele des heranwachsenden Menschen steckt? Die Familie muß ihm jetzt ein Wert werden, der von ihm mitgeschaffen und mitgetragen wird, das Verhältnis zwischen ihm und den Eltern muß allmählich das einer ernsten Freundschaft, der Vater muß ihm Vorbild und Führer werden. Es muß für den Vater eine religiöse, heilige Lebensaufgabe werden, von der ihn nichts dispensieren und lossprechen kann, daß sein Sohn den Weg finde zur vollen Männlichkeit.

Wenn du mich fragen wolltest: Wie macht man das?, so kann ich dir kein Rezept dafür geben; ebensowenig, wie ich eine Mutter anleiten kann, mit ihrem Kleinen zu lächeln oder über ihre Größen zu weinen. Das muß dir aus der Gnade, aus Gott kommen. Deshalb aber mußt du auch im Gebet, in der Kirche, dich auseinandersetzen mit dieser deiner Berufsaufgabe. Sie muß dir als eine heilige Schuld und Verpflichtung auf der Seele liegen, daß der Geist Gottes dir innerlich Erleuchtung und Kraft gebe, sie zu erfüllen.

Anton Heinen (Von alltäglichen Dingen).

alter noch nicht erreicht haben, gewährt werden darf; ebenso falsch wäre es aber auch, den Familienzuschlag grundsätzlich jedem Angehörigen zu gewähren.

gez. Schäfer.

Durch diese Verfügung ist nun endlich Klarheit geschaffen und bitten wir unsere Kameraden, sich die Verfügung gut aufzuheben. Diejenigen, welche die Unterstützung nicht entsprechend dieser Verfügung erhalten haben, müssen sofort die Nachzahlung der Unterstützung bei ihren Bürgermeisterämtern bezw. öffentlichen Arbeitsnachweisen beantragen. Sch.

*

Besprechung mit dem Oberbergamt

Am 26. 1. fand auf dem Oberbergamt die vereinbarte vierteljährliche Besprechung statt.

Wir hatten seinerzeit wegen dem Kranzladen bzw. Ueberladen der Förderwagen Beschwerde geführt. Das Oberbergamt hat auf Grube Kohlwald eine Prüfung durchgeführt und festgestellt, daß infolge der starken Berieselung und der natürlichen Feuchtigkeit, die Kohlen sehr viel Wasser enthalten. Eine Kohlenstaubgefahr käme nicht in Frage, weil die herabfallenden Kohlen sofort beseitigt würden und weil dauernd geprüft würde, ob der Kohlenstaub genügend berieselt sei.

Das Oberbergamt hat eine Anzahl Unfallverhütungsbilder in einem Heft zusammengestellt. Dieses Heft wurde jedem Sicherheitsmann zugestellt.

Wir haben früher schon beantragt, daß als selbstständige Betriebsanlage die Inspektion und nicht die Division in Frage käme. Das Oberbergamt nimmt folgende Stellung dazu ein:

„Die Nachprüfung der Frage des Nachtrages vom 2. März 1931 zu den Bestimmungen betr. Sicherheitsmänner und Arbeiterausschuß hat ergeben, daß dem Bergwerksbesitzer es zusteht, es zu bestimmen, was als „selbständige Betriebsanlage" im Sinne des § 80 f des A. B. G. anzusehen ist. Das Oberbergamt hat lediglich ein Nachprüfungsrecht. Für die vorliegende Frage steht es nach dem Kommentar zum A. B. G. außer Zweifel, daß eine Division als selbstständige Betriebsanlage anzusehen ist. Die sinngemäße Uebertragung der Aenderung des § 1 der genannten Bestimmungen muß selbstredend auf die übrigen in Frage kommenden Paragraphen erfolgen, was durch einen weiteren Nachtrag nachgeholt werden soll.

Die Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen beantragen, daß dann aber eindeutig festgelegt wird, was zu einer Division gehört. Es soll dadurch erreicht werden, daß in den vierteljährlichen bzw. außergewöhnlichen Arbeiterausschußsitzungen alle Abteilungen (z. B. auch die Werkstätten) vertreten sind. Es herrscht Einverständnis, daß eine genaue Umgrenzung der Division als selbstständige Betriebsanlage im Sinne des § 80 f des A. B. G. notwendig ist; sie soll in dem nächsten Nachtrag zu den Bestimmungen betr. Sicherheitsmänner und Arbeiterausschuß nachgeholt werden.

Die Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen machen den Vorschlag, daß bei Verletzungen der Bergarbeiter innerhalb der Gruben des Saargebietes ihr Wahlrecht für die Sicherheitsmännerwahl nicht verloren gehen soll und daß bei Verlegung innerhalb der gleichen Inspektion die Wählbarkeit zum Sicherheitsmann nicht verloren gehen soll. Es wird zugesagt, diesen Vorschlag mit der Saargrubenverwaltung zu prüfen."

Dann wurde die Unfallstatistik des Jahres 1931 besprochen. Einer Anregung von uns, die Sicherheitsmänner aufzufordern, Vorschläge zur Verbesserung und zur Unfallverhütung innerhalb ihrer Abteilung einzureichen, hat das Oberbergamt nicht stattgegeben. Das Oberbergamt wird aber gerne Vorschläge zur Hebung der Sicherheit entgegennehmen.

Dann wurden die Schwierigkeiten auf dem Holzplatz in Fenne besprochen. Dortselbst müssen die Arbeiter auf 4 bis 5 Meter hohen Holzstapeln arbeiten und es kann leicht vorkommen, daß bei nasser Witterung dadurch schwere Unfälle herbeigeführt werden.

Weiterhin verlangten wir, daß beim Herausschlagen von Bolzen an den Rungen der Holzloren, Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden, damit Unfälle vermieden werden.

Das Oberbergamt wurde außerdem nochmals ersucht, dafür zu sorgen, daß in allen Gruben die Berieselungsanlagen sich in gutem Zustand befinden und außerdem genügend berieselt würde. A. L.

Feierschichten — Januar 1932

Div.	4.–9.			11.–16.			18.–23.			25.–30.		Zusammen
	4.	6.	9.	11.	14.	16.	18.	21.	23.	25.	28.	
Duhamel	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Griesborn	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Josepha	—	1	1	1	—	1	1	1	1	1	1	9
Clarenthal	1	1	1	1	—	1	1	1	1	1	1	10
Victoria	1	1	—	1	—	1	1	—	1	1	1	8
Amelung	1	1	1	1	—	1	1	1	1	1	—	9
Steinbach	1	1	1	1	—	1	1	1	1	1	—	9
Velsen	1	1	1	1	—	1	1	1	1	1	1	10
Hostenbach	1	1	—	1	—	1	1	—	1	1	1	8
Jägersfreude	1	1	—	1	1	1	1	1	1	1	1	10
Hirschbach	1	1	—	1	1	1	1	1	—	1	1	9
Mellin	1	1	1	1	—	1	1	1	1	1	—	9
Altenwald	1	1	—	1	1	1	1	1	—	1	1	9
Göttelborn	1	1	—	1	—	1**	1	—	1	1	1	8
Camphausen	1	1	—	1	1	1	1	1	—	1	1	9
Brefeld	1	1	—	1	1	1	1	1	1	1	—	9
St. Ingbert	1	1	1	1	—	1	1	1	1	1	1	10
Reden-Flamm	1	1	—	1	—	1	1	—	—	1	1	7
Reden-Fett	1	1	—	1	—	1	1	—	—	—	—	5
Itzenplitz	1	1	—	1	—	1	1	—	—	1	1	7
Heinitz	1*	1	—	1	—	1	1	—	1	1	1	8
Dechen	1*	1	1	1	—	1	1	—	1	1	—	8
König	1	1	1	1	—	1	1	1	1	1	1	10
Kohlwald	1	1	—	1	—	1	1	—	—	1	1	7
Maybach	1	1	—	1	1	1	1	1	—	1	1	9
Bexbach	1	1	1	1	—	1	1	1	1	1	1	10

* am 2. Januar, ** am 12. Januar.

Feierschichten Februar 1932

Div.	1.–6.			8.–13.			15.–20.			22.–27.			29.	Zusammen
	1.	4.	6.	8.	11.	13.	15.	18.	20.	22.	25.	27.	29.	
Duhamel	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	—	—	1	5
Griesborn	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	—	—	1	5
Josepha	1	1	—	1	1	1	1	—	—	1	—	1	—	8
Clarenthal	1	1	—	1	1	1	1	—	—	1	1	1	—	9
Viktoria	1	1	—	1	1	1	1	1	—	1	1	1	—	10
Amelung	1	1	—	1	1	1	1	1	—	1	1	1	—	10
Steinbach	1	1	—	1	1	1	1	1	—	1	1	1	—	10
Velsen	1	1	—	1	1	1	1	1	—	1	1	1	—	10
Hostenbach	1	1	—	1	1	1	1	1	—	1	1	1	—	10
Jägersfreude	1	1	—	1	1	1	1	—	—	1	—	—	1	8
Hirschbach	1	1	—	1	1	1	1	1	—	1	1	—	—	9
Mellin	1	1	—	1	1	1	1	1	—	1	1	1	—	10
Altenwald	1	1	—	1	1	1	1	—	—	1	1	—	—	8
Göttelborn	1	1	—	1	1	1	1	1	—	1	1	1	—	10
Camphausen	1	1	—	1	1*	1	1	—	—	1	1	—	—	8
Brefeld	1	1	—	1	1	1	1	—	—	1	1	—	1	9
St. Ingbert	1	1	—	1	1	1	1	1	—	1	1	1	—	10
Reden-Flamm	1	1	—	1	1	1	1	1	—	1	1	—	—	9
Reden-Fett	1	—	—	1	1	—	1	1	—	1	—	—	—	6
Itzenplitz	1	1	—	1	1	1	1	1	—	1	1	—	—	9
Heinitz	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	—	—	1	8
Dechen	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	—	—	1	8
König	1	1	—	1	1	1	1	—	—	1	1	1	—	9
Kohlwald	1	1	—	1	1	1	1	1	—	1	1	—	—	9
Maybach	1	1	—	[illegible]	[illegible]	1	—	1	—	1	1	—	—	8
Bexbach	1	1	—	1	1	1	1	—	—	1	1	1	—	9

* am 12. Februar

✧

Für Verbilligung der Lebenshaltung

Saarbrücken, den 27. Februar 1932.

An die Regierungskommission des Saargebietes
Generalsekr.
Saarbrücken, Schloßplatz.

Betrifft Vorschläge zur Verbilligung der Lebenshaltung.

Die Gewerkschaftsvertreter haben bereits in der mündlichen Besprechung mit den Herren Minister Koßmann, Morice und Ehrnrooth am 27. Dezember klargelegt, daß sich die Regierungskommission für eine Herabsetzung der Lebenshaltungskosten bemühen müsse. Der damals angekündigte Rentenabbau ist Tatsache geworden. Die breiten Arbeitnehmerschichten mußten weitere Lohn- und Gehaltskürzungen hinnehmen, während eine Verbilligung der Lebenshaltung dagegen nicht eingetreten ist.

Die Masse der Saarbevölkerung leidet bitterste Not. Wir ersuchen darum die Regierungskommission, unverzüglich Maßnahmen einzuleiten, die eine wesentliche Herabsetzung der Preise für Lebensmittel und Bedarfsgüter im Gefolge haben. Von der Arbeitnehmerschaft wird verlangt, daß wir der Regierungskommission die nachstehenden Forderungen unterbreiten:

1. Ueberprüfung der Tarife bei den öffentlichen Verkehrsunternehmungen, mit dem Ziel auf Herabsetzung der Fahrpreise.
2. Erhöhung der Zuwendungen aus der Umsatzsteuer an die Gemeinden, damit diese einen Abbau der Preise für Strom, Wasser, und Gas vornehmen können.
3. Herabsetzung der Zinsen, Verringerung der Gewinnspanne bei Banken und Sparkassen.
4. Herabsetzung der Mieten in Neubauten sowie bei Räumen für gewerbliche Zwecke.
5. Sofortiger Antrag an die deutsche und französische Regierung auf Einleitung von Verhandlungen zur Erweiterung des Saar-Zollabkommens. Ziel des Abkommens muß die zoll- und gebührenfreie Einfuhr verbilligter deutscher Lebensmittel und Bedarfsgüter sein.
6. Einsetzung einer Kommission zur Nachprüfung der Zuschläge und Kalkulationssätze für die aus dem Zollausland eingeführten Waren.

Schließlich bitten wir die Regierungskommission die an die Handelskammer unterm 12. Februar 1932 in Uebereinstimmung mit den Gewerkschaften beantragte Besprechung baldigst stattfinden zu lassen. Die unterzeichneten Gewerkschaften behalten sich vor, in dieser Zusammenkunft weitere Vorschläge zur Verbilligung der Lebenshaltung zu machen.

Es zeichnet mit größter Hochachtung

Deutscher Gewerkschaftsbund
gez. Hillenbrand.

Allgemeiner deutscher Gewerkschaftsbund
gez. Dobisch.

✧

Betrifft
Rückvergütung bei Arbeiter-Monatskarten

Wir haben in einer der letzten Nummern des Bergknappen die Bedingungen veröffentlicht, unter welchen die Eisenbahndirektion die 2½ Prozent Rückvergütung je Feierschicht für die Arbeiter-Monatsfahrkarten gewährt.

Uns wird von der Eisenbahndirektion mitgeteilt, daß an Feierschichten viele Inhaber von Arbeitermonatsfahrkarten die Fahrkarte benützen würden.

Die Eisenbahndirektion läßt scharf kontrollieren. Die Nummer der Monatskarte wird aufgeschrieben. Wer dann am Monatsschluß für den Tag, wo er gefahren ist, die Rückvergütung beantragt, wird wegen Betrug belangt.

Wir bitten unsere Mitglieder, sich vor Schaden zu bewahren.

*

Bekanntmachung

Der 10. Wochenbeitrag (vom 28. Februar bis 5. März) ist in dieser Woche fällig.

Für die Redaktion verantwortlich: Peter Kiefer.
Druck u. Verlag: Saarbrücker Druckerei und Verlag A.-G.